

120 Barrierefreies Bauen

1. Ziele

Das Ziel einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne des [Landesgleichberechtigungsgesetzes \(LGBG\)](#) ist bei der Vorbereitung und Durchführung aller Bauaufgaben in Berlin zu beachten.

Barrierefrei im Sinne des [§ 4a LGBG](#) sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und optische Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention, 2009 von Deutschland ratifiziert, wird der Begriff „Design for all“ oder „Universal Design“ als ein Konzept geprägt, das allen Menschen erlaubt, die Planung und Gestaltung von Produkten oder Umgebungen so weit wie möglich ohne individuelle Anpassung oder besondere Assistenz zu nutzen.

2. Grundlagen für barrierefreies Planen und Bauen

2.1. Beim barrierefreien Planen und Bauen sind u.a. die Regelungen der jeweils geltenden Fassung

- der [Bauordnung für Berlin](#),
- der aufgrund der [Ausführungsvorschriften zur Liste der Technischen Baubestimmungen](#) eingeführten DIN 18024-1, DIN 18040-1 und DIN 18040-2 sowie
- des [Berliner Straßengesetzes](#) mit den [Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege](#)

zu beachten.

2.2. Für öffentlich zugängliche Gebäude ist als weitere Planungsgrundlage das Handbuch „[Berlin-Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude](#)“, 2012 sowie für den öffentlichen Freiraum das Handbuch „[Berlin-Design for all - Öffentlicher Freiraum](#)“, 2011 der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung verbindlich anzuwenden.

3. Beteiligung von Institutionen und Gremien

Bei allen öffentlichen Bauvorhaben sind gemäß [§ 5 Abs. 3; § 7 Abs. 1 und 2 LGBG](#) die jeweils zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderung ([Landes-](#) und [Bezirksbeauftragte](#)) frühzeitig zu beteiligen. Sie formulieren gegebenenfalls den Bedarf von Menschen mit Behinderung.

Im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung kann ein mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener Verband oder Verein auf der Grundlage des [LGBG](#), nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen, wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise gehandelt hat.

4. Auftragsvergabe

Die Beauftragung freiberuflicher Leistungen soll unter Berücksichtigung der Anforderungen des barrierefreien Bauens erfolgen. Werden besondere Kriterien an die barrierefreie Nutzung einer baulichen Anlage gestellt, ist von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen die entsprechende Qualifikation unter Nachweis der Fachkunde im Bereich Barrierefreies Bauen und durch eigene Referenzprojekte nachzuweisen.

- 4.1. Bei allen öffentlichen und öffentlich geförderten Baumaßnahmen sind folgende Vertragsinhalte zu vereinbaren:
- Verpflichtung zur Einhaltung der Standards der unter Nr. 2.2 genannten Handbücher,
 - Pflicht zur Erarbeitung eines „Konzepts Barrierefrei“ für die bauliche Anlage mit
 - Darstellung der Komponenten des Barrierefreien Bauens und ihrer Vernetzung,
 - Benennung der konkreten Maßnahmen,
 - Begründung der Abweichung von den Standards des o. g. Leitfadens,
- gemäß Anleitung [`Konzept Barrierefrei` Öffentlich zugängliche Gebäude.](#)
- 4.2. Bei der Aufstellung der Unterlagen nach [AV zu § 24 LHO](#) ist dazu in den Vorplanungsunterlagen und den Bauplanungsunterlagen ein durchgängiges Konzept nach Nr. 4.1 zu verlangen.
- 4.3. Bei der Beschaffung von Kassenautomaten ist das [Rundschreiben WiTechFrau II F Nr. 2/2008 „Öffentliches Auftragswesen; Barrierefreie Kassenautomaten und andere Dienstleistungsautomaten“](#) zu beachten.